

Mensaveroin der Gesamtschule Kierspe e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Mensaveroin der Gesamtschule Kierspe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name erhält mit der Eintragung den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kierspe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
 - a) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Erziehungsauftrages der in Ganztagsform geführten Gesamtschule Kierspe, insbesondere durch Versorgung der Schüler/-innen im Übrigen auch der sonstigen entgeltlich oder unentgeltlich tätigen Personen an der Gesamtschule Kierspe mit guter Verpflegung zu sozialen Preisen. Dabei soll die Verpflegung vornehmlich den Bedürfnissen von Kindern und Heranwachsenden gerecht werden.
 - b) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes will der Mensaveroin an der Gesamtschule Kierspe insbesondere den Küchen- und Mensabetrieb für die Mittagsverpflegung betreiben.
 - c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Betriebseinnahmen müssen Betriebsausgaben decken; die Erzielung von Betriebsgewinnen ist nicht vorgesehen. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die zur Erreichung seiner Ziele erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen sowie den Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen der Tätigkeit des Zweckbetriebes gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Gesamtschule Kierspe besuchen (Elternschaft).
 - b) Schüler/-innen an der Gesamtschule Kierspe;
 - c) Sonstige natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen, die an einer Unterstützung der Vereinsarbeit interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche

Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie gilt mit der Annahme des ersten Mitgliederbeitrages als bestätigt.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - b) bei rückständiger Beitragszahlung trotz Mahnung von mehr als einem Jahr.
4. Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung gezahlter Beiträge bzw. Auszahlung des anteiligen Vereinsvermögens.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge vorzulegen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge gemäß § 3 Abs. 2 zu zahlen.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 2. Kalenderhalbjahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes;
 - b) unter Angabe des Zwecks auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder sowie der Kassenprüfer (§ 11 Abs. 5)
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied in der in § 8 Abs.2 festgelegten Reihenfolge mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Eingeladen wird durch die Veröffentlichung der Einladung in der Meinerzhagener Zeitung mit Hinweis auf die Tagesordnung. Die Versammlung wird von den Mitgliedern des Vorstandes in der § 8 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) den Geschäfts- und Kassenbereich sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Wahl der Kassenprüfer;
 - d) Festsetzung des Jahresmindestbeitrages;
 - e) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
 - f) Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) Die Auflösung des Vereins gemäß § 12 Abs. 1
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (§12 Abs.1), bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Jedes Mitglied, auch ein körperschaftliches, hat eine Stimme.

Die Benennung eines stimmberechtigten Vertreters ist Angelegenheit der Körperschaft.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder, die natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit durch die Wahl eines neuen Vorstandes abberufen. Die unmittelbare Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer.
 - e) Es sollen nach Möglichkeit stellvertretende Kassierer und weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer gewählt werden. Diese gehören jedoch nicht dem geschäftsführenden Vorstand an.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Verein wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten, rechtverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten, für die nicht gemäß § 7 die Mitgliederversammlung zuständig ist.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) halbjährliche Berichte in der Schulkonferenz vorzutragen.
5. Der Vorstand hat das Recht, eine Stellungnahme der Kassenprüfer anzufordern, wenn ihm die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln zweifelhaft erscheint.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes haben die restlichen Vorstandsmitglieder Ersatzvorstandsmitglieder zu bestellen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben.

§ 9 Haftung

Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung. Im Übrigen finden die jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 10 Niederschrift

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich zu erfassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand

angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist nicht zulässig.

2. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassenführung des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung.
3. Die Kassenprüfer tragen Ihren Bericht für das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Zu den Beanstandungen der Kassenprüfer hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme ist dem Prüfbericht beizufügen und von den Kassenprüfern mit vorzutragen.
4. Auf Verlangen des Vorstandes nehmen die Kassenprüfer im Einzelfall dazu Stellung, ob die beabsichtigte Verwendung von Vereinsmitteln satzungsgemäß ist.
5. Bei erheblichen Beanstandungen können die Kassenprüfer unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. (§ 7 Abs. 2 Buchst. b.)

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an den Förderverein an der Gesamtschule Kierspe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) am 04.06.1996 beschlossen.

§ 1 Ziff. 3 der Satzung geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.10.1997.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Meinerzhagen zu VR 296

§ 8 Ziff. 2 der Satzung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2007.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Meinerzhagen zu VR 296.